

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 07/2020



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

LG HANNOVER: CORONA – KEIN SCHADENSERSATZ FÜR EINNAHMEAUSFÄLLE WÄHREND DES „LOCKDOWNS“

Das Land Niedersachsen ist nicht für die einem Lebensmittelunternehmer entstandenen Einnahme- und Gewinnausfälle zum Schadensersatz bzw. der Entschädigung wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie landesweit angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen verantwortlich. Dies entschied das Landgericht Hannover mit Urteil vom 09.07.2020, Az.: 8 O 2/20 (Volltext abrufbar unter [beck-online.de](https://www.beck-online.de)).

Der Kläger begehrte die Feststellung, dass das Land Niedersachsen für Verluste während des sogenannten „Lockdowns“ im März und April 2020 schadensersatz- bzw. entschädigungspflichtig ist. Infolge des erzwungenen Stillstandes der Geschäftstätigkeit habe der Kläger bereits am 18.03.2020 für seine 17 Mitarbeiter Kurzarbeit anmelden müssen; unverschuldet sei sein Betrieb daraufhin in eine existentielle Notlage geraten.

Das LG Hannover wies die Klage ab. Dabei befasste es sich erstmals in beachtlicher Reflexionstiefe mit den verschiedenen Schadensersatzansprüchen des IfSG, des NPOG, dem Rechtsinstitut des enteignenden Eingriffs sowie dem allgemeinen Aufopferungsanspruch. Einen auf § 56 Abs. 1 IfSG gestützten Schadensersatzanspruch verneinte das Gericht, da der Kläger keinen Verdienstausschlag erlitten hat, weil er nicht als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger oder Krankheitsverdächtiger einem infektionsschutzrechtlichen Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterlag. Auch weitere Schadensersatzansprüche lehnte das LG Hannover ab. Weder aus dem IfSG noch aus dem landesrechtlichen Gefahrenabwehrrecht noch aus sonstigen gewohnheitsrechtlichen Rechtsinstituten lasse sich ein Schadensersatz- bzw. Entschädigungsanspruch ableiten.

Nach Ansicht des Gerichts regelt das IfSG Entschädigungsansprüche für infektionsschutzrechtliche Maßnahmen abschließend. Für die im Rahmen des Lockdowns auf Grundlage von § 28 IfSG erlassenen Anordnungen sind keine Entschädigungsansprüche vorgesehen. Aufgrund der abschließenden Regelung im IfSG verbiete sich eine analoge Anwendung der §§ 56, 65 IfSG und ein Rückgriff auf Gefahrenabwehr- oder Gewohnheitsrecht.

Bedeutung für die Praxis:

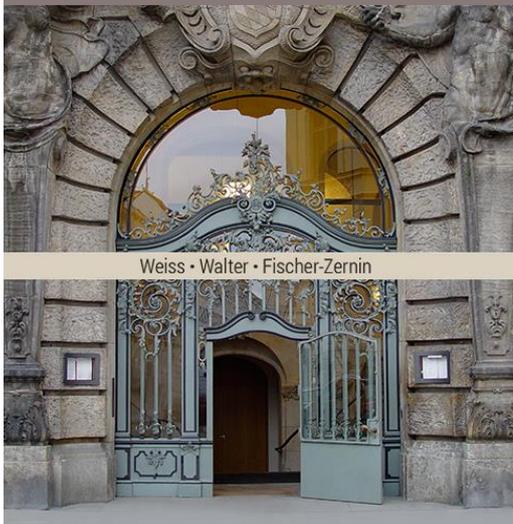
Das Urteil des LG Hannover ist eine der ersten Entscheidungen zu Kompensationsansprüchen von Lebensmittelunternehmern aufgrund des im Zuge der COVID-19-Pandemie angeordneten Lockdowns. Zweifelhaft ist jedoch, ob der Gesetzgeber bei Erlass von § 28 IfSG kollektive Betriebs- bzw. Gewerbeuntersagungen im Rahmen einer Pandemie – wie von dem Gericht unterstellt – überhaupt im Blick hatte. Fehlt es aber an einer abschließenden Regelung, kann Nichtstörern im Wege eines Erst-Recht-Schlusses Ausgleich für ihre Vermögensnachteile analog §§ 56, 65 IfSG gewährt werden.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

BGH: Warnhinweise für Zigaretten an Supermarktkassen

Der BGH hat mit [Beschluss vom 25. Juni 2020, Az.: I ZR 176/19](#), dem EuGH mehrere Vorlagefragen unterbreitet, mit denen geklärt werden soll, ob Zigarettenpackungen in Warenausgabeautomaten an Supermarktkassen zum Kauf bereitgehalten werden dürfen, wenn die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf den Zigarettenpackungen durch den Warenausgabeautomaten verdeckt sind.

OLG Düsseldorf: Allergenkennzeichnung bei Onlinehandel

Das OLG Düsseldorf hat mit [Urteil vom 07.05.2020, Az. I 15 U 82/19](#), entschieden, dass eine Unternehmen, das mit Tiefkühllebensmitteln handelt, seinen lebensmittelrechtlichen Informationspflichten nicht genügt, wenn Zutaten oder Allergene im Internet nur unverbindlich angegeben und der Verbraucher auf die Verpackung verwiesen wird.

OLG Köln: Pflicht zur Rücknahme gefälschter Weine

Das OLG Köln bestätigte mit [Urteil vom 25.06.2020, Az.: 28 U 53/19](#) die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts, das der Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe gefälschter Flaschen hochwertiger Weine stattgab.

VG Münster: keine Exporterlaubnis für 150 Rinder nach Usbekistan

Nach Ansicht des VG Münster, [Beschluss vom 05.05.2020, Az.: 5 L 446/20](#), hat ein Antrag, den Transport von 150 trächtigen Rindern nach Usbekistan abzufertigen und das Fahrtenbuch abzustempeln sowie durch einen Amtsveterinär abzuzeichnen, keinen Erfolg, sofern nicht mit dem erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad glaubhaft gemacht wird, dass auf dem Gebiet der Russischen Föderation die erforderliche zweite Versorgungsstation zur Verfügung stehe und die entsprechenden Anforderungen erfülle.

VG Aachen: Whisky-Tastings verstoßen gegen Coronaschutzverordnung

Das VG Aachen hat mit [Beschluss vom 08.06.2020, Az.: 7 L 366/20](#), betont, dass Whisky-Verkostungen im Ladenlokal über das Angebot gastronomischer Leistungen hinausgehen und daher verboten seien.

Regulatorische Entwicklungen: Verordnung (EG) Nr. 852/2004

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sollen um eine generelle Verpflichtung zum Allergenmanagement erweitert, Rahmenbedingungen für Lebensmittelspenden geschaffen und Lebensmittelsicherheits-Managementsysteme eingeführt werden. Entsprechende [Konsultation der Öffentlichkeit](#) führt die EU-Kommission bis zum 06.08.2020 durch.

Stand: 13.07.2020

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.